



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2013
(OR. en)**

10109/13

**INST 261
CMPT 5**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 286 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

¹ Stellungnahme vom 12. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Nach Artikel 285 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht der Rechnungshof aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat.
- 2) Infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union sollte der Rechnungshof folglich durch die Ernennung eines weiteren Mitglieds mit einer Amtszeit von sechs Jahren ergänzt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Neven MATES wird für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2019 zum Mitglied des Rechnungshofs ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident